

## **Satzung der Elterinitiative krebskranker Kinder Oldenburg e.V.**

### **i. d. F. des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2011**

#### **§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Elterninitiative krebskranker Kinder Oldenburg". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz ist Oldenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die ambulante und stationäre Betreuung leukämie- und tumorkrankter Kinder zu verbessern, die Eltern dieser Kinder zu betreuen und im Falle besonderer Bedürftigkeit finanziell zu unterstützen sowie die Forschung auf dem Gebiet der Leukämie und von Tumorerkrankungen bei Kindern zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird neben der Hilfe zur Selbsthilfe insbesondere verwirklicht durch die Finanzierung von Musik- und Kunsttherapie, psychosozialer Unterstützung, sowie zusätzlichem Personal wie z.B. Heilpädagogen und Pflegestellten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, parteilich und konfessionell nicht gebunden und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten demzufolge keine Gewinnanteile oder sonstige finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; ausgenommen sind einzelvertragliche Regelungen für Zahlungen an Mitglieder zur Erfüllung des Satzungszwecks gemäß § 2 Ziffer 3.
6. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen vergütet.
7. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.

#### **§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Eltern bzw. Elternteile (ggf. auch sonstige Sorgeberechtigte) werden, die ein an Krebs erkranktes Kind haben oder hatten.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins durch regelmäßige Beiträge oder Spenden unterstützen.
4. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird mit Übersendung der schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen schriftlich spätestens 6 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

#### **§ 4 - Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss.

#### **§ 5 - Austritt der Mitglieder**

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, siehe § 16 Ziffer 4. Der Austritt ist jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich.
2. Eine Rückerstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.

#### **§ 6 - Ausschluss der Mitglieder**

1. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

#### **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins haben das Recht, bei der Unterstützung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
2. Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder, die Vorstandsmitglied sind, haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und dem Verein.
4. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten, sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

### **§ 8 - Mitgliedsbeitrag**

Ordentliche Mitglieder sind beitragsbefreit. Von den fördernden Mitgliedern werden Mindestbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

### **§ 10 - Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung als Organ obliegt insbesondere
  - die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - Beschlussfassung über den Finanzplan für das nächste Geschäftsjahr (Richtlinien für die Mittelverwendung durch den Vorstand),
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie
  - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden.
3. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Für die Rechtzeitigkeit des Ergänzungsantrags kommt es auf den Zugang bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied an. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Ziffer 4. gilt nicht für Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Sie können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
6. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

### **§ 11 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung soll nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden.
2. Der Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein.
3. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

### **§ 12 - Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

### **§ 13 - Beschlussfassung**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein zweites Mal abgestimmt. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der Antrag bzw. die Beschlussfassung als abgelehnt.
4. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ausgenommen sind nach § 16 Ziffer 3 notwendige Satzungsänderungen.
6. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

### **§ 14 - Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem amtierenden Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

## **§ 15 - Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer und
  - e) bis zu 3 Beisitzern.
2. Sowohl ordentliche als auch fördernde Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Es ist eine ungerade Anzahl von Vorstandsmitgliedern anzustreben.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von 2 Jahren.
5. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf von 2 Jahren bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
6. Beim Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Mitglieds im Vorstand. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied, das auch bereits Vorstandsmitglied sein kann, kommissarisch berufen.

## **§ 16 - Rechte und Pflichten des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere
  - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - das Vereinsvermögen zu verwalten,
  - den Jahresbericht anzufertigen,
  - den Finanzplan für das nächste Geschäftsjahr (Richtlinien für die Mittelverwendung durch den Vorstand) vorzubereiten
  - sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Der Vorstand entscheidet ferner in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## **§ 17 - Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen.**

1. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Bedürfnisse des Vereins es erfordern, mindestens jedoch alle 3 Monate. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einberufung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Die Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden in der Regel vom Vorsitzenden geleitet.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen dem Vorstandsmitglied und dem Verein.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des nach § 15 Ziffer 1 nächsten anwesenden Vorstandsmitglieds. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift i.S.v. § 14 Ziffer 1. u. 2. aufzunehmen.

### **§ 18 - Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 19 - Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer anstellen, wenn der Umfang der Verwaltungsarbeiten das erfordert und die Einnahmen des Vereins die Bezahlung einer Vergütung ohne Gefährdung der nachhaltigen Erfüllung des Vereinszweckes ermöglichen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Vereinsmittel sind aufzuzeichnen und Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Vereinsmittel zu fertigen.
3. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Erstellung des Jahresberichtes und des Tätigkeitsberichtes verantwortlich, den er/sie dem Vorstand zur Genehmigung vorlegt.
4. Der/die Geschäftsführer/in hat ein Anhörungsrecht vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Vergabe der Vereinsmittel.
5. Näheres regelt der Arbeitsvertrag.

### **§ 20 - Beirat**

1. Der Beirat berät den Vorstand in Sachfragen und wird auf dessen Bitte hin tätig. Er soll aus 3 max. 6 Personen bestehen und alle Problembereiche sachkundig vertreten.
2. Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Die Zugehörigkeit zum Beirat ist auf die Amtsperiode des Vorstandes beschränkt. Eine Übernahme in die nächste Amtsperiode ist jedoch möglich und grundsätzlich erwünscht.

### **§ 21 - Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen. Für die Abstimmung gilt § 13 entsprechend.

2. Das Vermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Die Mitglieder verpflichten sich, das Vermögen im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
  - a) einer bereits gegründeten oder
  - b) einer noch zu gründenden Stiftung oder
  - c) als Zustiftung an die Regionale Stiftung der LzO, Berliner Platz 1, 26122 Oldenburg zu übertragen.

Im Fall von lit. a) und b) muss die Stiftung als Stiftungsziel die Förderung des pädiatrisch-onkologischen Bereichs im Zentrum für Kinder- und Jugendmedizin des Klinikums Oldenburg gGmbH verfolgen.

Im Fall von lit. c) hat die Übertragung mit der Auflage zu erfolgen, den Betrag innerhalb des Stiftungsvermögens dem „Stiftungsfonds Elterninitiative krebskranker Kinder Oldenburg“ zuzuführen.

Der Beschluss über die künftige Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
4. Die vorstehenden Bestimmungen geltend entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.